

Die erforderlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein. Im Ermittlungsverfahren existiert keine rechtliche Grundlage für die allgemeine Anwendung von Argumentationen im Zusammenhang mit Überwerbungen. Es ist lediglich möglich, in begründeten Einzelfällen eine mögliche Straffreiheit aus § 25 StGB abzuleiten. Dies muß aber ausschließlich auf solche real existierenden Verfahren beschränkt bleiben.

Unzulässig ist auch, in der Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten zu argumentieren, daß die Gewährleistung von strafprozessualen Rechten und Rechten aus der Untersuchungshaftvollzugsordnung vom Aussageverhalten des Beschuldigten abhängig sei. Es ist erforderlich, gegenüber Beschuldigten durch den Untersuchungsführer klar zum Ausdruck zu bringen und in diesem Sinne zu handeln, daß diese Rechte unabhängig von jeglichem Aussageverhalten gewährt werden und lediglich der Staatsanwalt in gesetzlich bestimmten Fällen zu Einschränkungen befugt ist.

Es treten in der Untersuchungspraxis jedoch auch Fälle auf, in denen von Beschuldigten die Aussagen von der vorherigen Wahrnehmung solcher Rechte abhängig gemacht werden, z. B. Gespräch mit Mitbeschuldigten, Mitteilungen über den Verbleib von Angehörigen, Übergabe von Zigaretten usw.

Ist eine Zustimmung taktisch zweckmäßig, kann dem rechtlich unbedenklich stattgegeben werden, wenn dieses Verlagen des Beschuldigten und die Reaktion des Untersuchungsorgans zum Zwecke der jederzeit möglichen Überprüfung des Zusammenhangs zur Aussagetätigkeit im Protokoll der Beschuldigtenvernehmung aufgenommen werden.